

Standesamt Umkirch

Tel.: 07665 505-28

Fax: 07665 505-39

Internet: www.umkirch.de

E-Mail: k.hassler@umkirch.de

Informationen

..... zur Beschaffung von Urkunden

Ihre beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister erhalten Sie in Deutschland bei dem Standesamt, in dessen Bezirk Sie geboren wurden.

Die Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe(n) mit Auflösungsvermerk erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem die Eheschließung erfolgt ist.

Die Gebühr pro Abschrift beträgt 12,00 €.

Die Abschriften können Sie telefonisch, schriftlich oder ggf. per E-Mail bestellen. Die Urkunden werden dann per Nachnahme, auf Rechnung oder mit Zahlschein verschickt. Informationen auch über Internet-Seiten der betreffenden Stadt oder Gemeinde.

..... zu Legalisation und Apostille

Die **Legalisation** ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Für die bei unserem Standesamt vorzulegenden Urkunden wird die Legalisation durch die Konsularbeamten der deutschen Botschaften und Konsulate des Landes, in dem die Urkunde oder auch ein Gerichtsbeschluss erstellt wurde, angebracht. Die deutschen Auslandsvertretungen sind im Legalisationsverfahren auf Vor- und Überbeglaubigungen durch Behörden des Gastlandes angewiesen. Erkundigen Sie sich daher bei der deutschen Auslandsvertretung nach den notwendigen Vor- und Überbeglaubigungen.

Die **„Haager Apostille“** ist – ebenso wie Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig. Erkundigen Sie sich am besten bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, wer die „Apostille nach der Haager Konvention vom 05. Oktober 1961“ aufbringt.

..... zum weiteren Ablauf

Reichen Sie die angekreuzten Papiere durch **einen** der Verlobten oder Beauftragten ein und vereinbaren Sie mit uns einen Termin für die **Anmeldung zur Eheschließung**. An diesem Termin sollten beide Verlobten anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so muss für den nicht anwesenden Verlobten eine Beitrittserklärung vorgelegt werden. Das Formular ist bei jedem Standesamt erhältlich oder über das Internet (Adresse oben) abrufbar.

Zuständig für die **Anmeldung** ist das Standesamt an einem der Wohnsitze der Verlobten; die Eheschließung kann bei jedem anderen Standesamt in Deutschland stattfinden.

Über die Anmeldung wird eine Niederschrift aufgenommen. Erst nach der Prüfung und Feststellung durch den Standesbeamten, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen, kann ein Eheschließungstermin vereinbart werden. Die Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt **sechs Monate** gültig. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist die Auswahl an Terminen gewährleistet (wichtig bei einer Hochzeit in der Nähe von Feiertagen). Alle Paare, die ihren Hochzeitstermin und die damit verbundenen Vorbereitungen noch früher regeln wollen, können sich an den umseitig aufgeführten generellen Trautermiinen orientieren. Selbstverständlich können auch kurzfristig Termine vergeben werden, wenn keine besonderen Terminwünsche bestehen.

..... zur Eheschließung

Trauungen sind nach Absprache von **Montag** bis **Samstag** möglich.

Das **Trauzimmer (Beroldingersaal)** befindet sich im Rathaus und bietet Platz für etwa 30 bis maximal 50 Gäste.

Ein Sektempfang ist nach Anmeldung im Trauzimmer oder im Außenbereich möglich.

..... zur Namensführung in der Ehe

Die Namensführung der Ehegatten ist in § 1355 BGB geregelt:

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehemann können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehemanns geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamen geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegattenaus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (5) Nicht aufgenommen
- (6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist.

..... zur Namensführung

Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Bei getrennter Namensführung bestimmen die Eltern beim Erstgeborenen Kind den Familiennamen. Dieser Name wird automatisch zum Familiennamen aller Kinder. Eltern können zu jedem Zeitpunkt einen Ehenamen bestimmen, dem sich die Kinder anschließen können bzw. den die Kinder automatisch erwerben, wenn sie noch nicht 5 Jahre alt sind.